RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, TRANSFORMATION UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7214
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

3. April 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415

32. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 14. Februar 2024
hier: TOP 8
Land fördert 35 neue arbeitsmarktpolitische Projekte
Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP, Vorlage 18/6888

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 32. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 14. Februar 2025 habe ich Informationen zu Projekten der Probebeschäftigung gemäß § 46 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in Rheinland-Pfalz zugesagt.

Ich berichte daher wie folgt:

Bei der Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 46 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt es sich um Ermessensleistungen der Agentur für Arbeit. Hiernach können Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern je nach Einzelfall die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowie schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

Darüber hinaus können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber je nach Einzelfall Zuschüsse für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen erhalten, soweit dies erforderlich ist, um die dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen oder zu sichern und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht besteht.

Das Land selbst fördert keine Projekte nach § 46 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit lag die Zahl solcher Probebeschäftigungen im Berichtszeitraum Dezember 2023 bis November 2024 in Rheinland-Pfalz bei insgesamt 20 nutzenden Personen, während es im Vorjahr von 30 Personen genutzt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dörte Schall